

§. 92.

Die Erklärung des Fürsten über Bestätigung oder Nichtbestätigung eines solchen Antrages oder Vorschlags erfolgt innerhalb sechs Wochen vom Eingange der betreffenden ständischen Erklärungsschrift an gerechnet, und zwar im Falle der Nichtbestätigung unter Angabe des Bestimmungsgründe.

Ist die Session vor Ablauf dieser sechs Wochen geschlossen worden, so wird die Entschleßung des Fürsten dem Landtagesausschusse eröffnet.

Geht binnen der vorgedachten sechs Wochen die Fürstliche Erklärung nicht ein, so gilt der Vorschlagsvorschlag oder Antrag als verworfen. In diesem Falle, sowie wenn der Fürst die Sanktion ausdrücklich versagt hat, darf der Antrag oder Vorschlagsvorschlag erst vom nächsten ordentlichen Landtage — in der nächsten Landtagsperiode — wiederholt und nochmals zur Discussion gebracht werden. Wird dann ein solcher Antrag oder Vorschlagsvorschlag von den zwei folgenden ordentlichen Landtagen mit jedesmaliger Neuwahl der Abgeordneten hinter einander gleichmäßig mit einer Majorität von zwei Dritttheilen wiederholt und eingebracht, so erlangt er auch ohne die Sanktion des Landesfürsten Gesetzeskraft.

Anträge des Landtages, welche auf Abänderung der Verfassung des Staates abzielen, namentlich solche, welche auf Abänderung des Staatsgrundgesetzes und des Wahlgesetzes sowie der, in Folge derselben getroffenen organischen Bestimmungen gerichtet sind, tugleichen alle, welche den Staatshaushalt und die Besteuerung der Staatsangehörigen betreffen, erfordern zu ihrer Gültigkeit nicht allein eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritttheilen der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Landtages, sondern auch das Einverständnis des Staatsoberhauptes.

Achter Abschnitt.

Ueberwachung der Verwaltung.

§. 93.

Die Volkvertretung ist berechtigt, Mißbräuche, welche derselben in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung bekannt werden, zur Abhilfe anzuzeigen.

§. 94.

Es soll derselben über die Beschwerden, welche theils durch die Abgeordneten, theils durch Eingaben Anderer zur Sprache kommen, auf Verlangen vollständige Auskunft erteilt und es soll jede solche von der Volkvertretung vorgebrachte Beschwerde mit Genauigkeit und Sorgfalt untersucht und derselben, so weit sie gegründet befunden wird, abgeholfen werden.

§. 95.

Einzelne, Vereine und Korporationen können sich nur dann mit Beschwerden über erlittene Rechtsverletzung an die Volkvertretung wenden, wenn sie die gesetzlichen und verfas-